

Haushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2022 und 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird	2022	und	2023
1. im Ergebnishaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1 der ordentlichen Erträge auf	25.662.500 Euro		25.882.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	27.271.700 Euro		27.341.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	630.000 Euro		300.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro		0 Euro
2. im Finanzhaushalt			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.917.900 Euro		24.755.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.467.800 Euro		24.652.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.907.000 Euro		1.176.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.522.000 Euro		10.259.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.615.000 Euro		9.083.700 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	830.000 Euro.		860.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 5.615.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2023 auf 9.083.700 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2024 auf 1.700.000,00 Euro und für 2025 auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahre **2022** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.

2. Gewerbesteuer	395 v. H..
------------------	------------

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.

2. Gewerbesteuer	420 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 EURO nicht überschreiten.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung nach §12 Absatz 1 KomHKVO wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Krummhörn

.....
Ort Datum der Ausfertigung

.....
Die Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr²⁾ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche(n) Genehmigung(en) ist/sind durch das/die/den am unter dem Aktenzeichen erteilt worden.

(Oder:)

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom bis zum
(und vom bis zum)
in,
im,
Zimmer,
zu folgenden Öffnungszeiten,
zur Einsichtnahme öffentlich aus.

.....,
Ort Datum

.....
Die Bürgermeisterin

-
- ¹⁾ Die Angaben für nach § 139 NKomVG geführte Einrichtungen sind bei den jeweiligen Festsetzungen als „a-Paragrafen“ zusätzlich anzugeben.
- ²⁾ Bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre (§ 112 Abs. 3 Satz 2 NKomVG) sind beide Haushaltsjahre anzugeben.
- ³⁾ Die einzelnen Jahresbeträge sind bei der Festsetzung für zwei Haushaltsjahre nebeneinander oder untereinander aufzuführen.
- ⁴⁾ Auf die nachrichtlichen Angaben zum Gesamtbetrag der Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt kann verzichtet werden.
- ⁵⁾ Anstelle der Steuersätze werden bei Landkreisen, Samtgemeinden oder der Region Hannover die Umlagesätze gemäß § 15 Abs. 3 NFAG (i.V.m. § 111 Abs. 3 NKomVG) festgesetzt.
- ⁶⁾ Hat die Gemeinde nach Maßgabe des Grundsteuergesetzes und des Gewerbesteuergesetzes eine besondere Hebesatzsatzung erlassen, so ist zum Ausdruck zu bringen, dass die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung hat; dies soll dadurch geschehen, dass das Wort „werden“ durch die Worte „sind durch eine besondere Hebesatzsatzung“ ersetzt wird.
- ⁷⁾ Hier können weitere Vorschriften, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden (§ 112 Abs. 2 Satz 2 NKomVG).

